

Zeitschrift:	Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber:	Schweizerischer Armenerzieherverein
Band:	23 (1904)
Artikel:	Bemerkungen zu dem Referate "Buchführung und Rechnungsstellung der gemeinnützigen Anstalten" von Herrn Naef, Kantsstatistiker in Aarau
Autor:	Bachmann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen

zu dem Referate

„Buchführung und Rechnungsstellung der gemeinnützigen Anstalten“

von Herrn **Naef**, Kantonsstatistiker in Aarau

von Herrn Vorsteher **Bachmann** in Sonnenberg.

Wenn eine geordnete und richtige Buch- und Rechnungsführung schon für einen Privaten oder Geschäftsmann von größter Wichtigkeit ist, so ist dies in noch viel höherem Grade bei einer öffentlichen Anstalt der Fall. Muß sie doch Rede stehen vor ihren Behörden oder gemeinnützigen Vereinen, ja vor dem Volke! Hängt doch Entwicklung und Gedeihen einer Anstalt, wenigstens teilweise, auch von einer prompten Buchführung ab!

Rechnungs- und Buchführung sind freilich für eine Versammlung ein sehr trockenes, prosaisches Thema; aber noch viel prosaischer und unangenehmer sind freilich auch Unordnung im Rechnungswesen und gar die Defizite! — Doch sofort zur Sache!

Es ist gewiß anerkennenswert und verdienstlich, wenn Herr Naef es unternommen hat, die gegenwärtige Führung des Rechnungswesens in Anstalten einigermaßen zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung desselben zu machen.

Seine Arbeit darf als eine wohldurchdachte bezeichnet werden, die volle Würdigung verdient.

1. Sie enthält mehrere richtige und empfehlenswerte Grundsätze für eine Buchführung und Rechnungsstellung in Anstalten.

Gehen wir gleich zu einigen wichtigeren Punkten des Referates über:

Es soll ein Verzeichnis der Pflegetage der Zöglinge oder Insassen geführt werden. Damit sind wir einverstanden! —

Er bezeichnet sodann unter andern als wesentliche Mängel bei der Buchführung in Anstalten:

Daß da und dort nur ein Kassabuch geführt wird; daß die Lieferungen des Hofes oder Landes an die Anstalt in Natura da und dort gar nicht in Rechnung gebracht werden;

daß die Rendite der Landwirtschaft mancherorts nicht herausgerechnet wird, u. s. w.

Wir finden diese Aussetzungen, wenn sie wirklich vorkommen, als durchaus begründet.

2. Herr Naef stellt daher unter andern folgende Forderungen auf, beachtenswert besonders für landwirtschaftliche Anstalten:

- a) Die Lieferungen des Hofes in Natura an die Anstalt: Lebensmittel, Holz etc. sollen bei Aufstellung der Anstaltskosten in Rechnung gebracht werden. — Ebenso soll man auch Reparatur- und Baukosten in Anrechnung bringen.
- b) Es soll auch der Reinertrag der Landwirtschaft alljährlich berechnet werden. Bei dieser Berechnung möge auch die Vermehrung oder Verminderung des landwirtschaftlichen Inventars in Rücksicht gezogen werden.
- c) Die Aufstellung eines genauen Vermögensbestandes ist unerlässlich notwendig.

Mit diesen dargestellten Theorien sind wir ganz einverstanden und empfehlen sie zur Annahme.

3. Mit der praktischen Durchführung der genannten Vorschläge, sowie mit der auf dieselbe sich fußenden Buchführung können wir uns aber nicht befreunden. — Scheinbar ist die Buchführung des Referenten einfach; aber in Wirklichkeit ist sie es, wenigstens nach meiner Ansicht, nicht. Um möglichst wenig Bücher zu führen, faßt und preßt man beinahe alles in ein Buch zusammen, so z. B.:

Bereits alles muß durch das Kassabuch gehen, selbst die Naturalleistungen des Hofes an die Anstalt; das ist unnatürlich. Die Landwirtschaftsrechnung und Haushaltungsrechnung sind ferner vereinigt, statt so oder anders auseinander gehalten zu werden. — Auch die Rechnungsgebiete eines allfällig für eine Anstalt bezeichneten Kassiers und die des Hausvaters der Anstalt sind nicht angeführt und auseinander gehalten.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir uns mit dieser etwas verquickten Buchführung nicht recht befreunden und sie daher auch nicht zur Annahme empfehlen könnten. — Es ist ja zwar möglich, daß man durch dieselbe auch zu richtigen Resultaten kommen kann; wir bestreiten dies nicht.

Statt sich nun länger mit Theorien zu befassen, welches die zweckmäßigste Art und Weise einer Buchführung und Rechnungsstellung für eine Anstalt sei, wollen wir sogleich zur Praxis übergehen und an einem Beispiele nachweisen, wie man die Sache auch anders und vielleicht klarer machen könnte. — Wir erlauben uns den Rechnungsauszug der Jahresrechnung der Anstalt Sonnenberg pro 1902 anzuführen.

Es liegt uns aber absolut ferne, diese Buch- und Rechnungsführung als das einzig Richtige und Wahre aufzustellen oder aufzudrängen. Es führen ja verschiedene Wege nach Rom. Sie diene nur als *Beispiel*.

In dieser Buchführung sind gerade die Vorschläge des Herrn Naef größtenteils alle angewendet, aber in etwas anderer Art und Weise.

Sonnenberg hat folgende Buch- und Rechnungsführung. Ich weise nun auf den vorgelegten Auszug hin, der den Mitgliedern ausgeteilt wurde, sowie auf das hier beigefügte Formular:

1. Der *Kassier* der Anstalt, Mitglied des Komitees, macht dem Vorsteher die nötigen Vorschüsse und führt Rechnung darüber; er führt sodann die Rechnung über die Kapitalien und die milden Beiträge. — Am Jahresschlusse verfaßt er die Generalrechnung: Gewinn- und Verlust- und Vermögensbestandsrechnung.

2. Der *Vorsteher* führt:

- a) Ein Kassabuch für alles; sodann ein Rubrikenbuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltung und Landwirtschaft ausgeschieden werden. — Ein Kolonnenbuch könnte ich nicht empfehlen.
- b) Das Kostgelderbuch.
- c) Die nötigen Hülfsbüchlein für die Landwirtschaft: die Rohertragstabelle, das Milchbüchlein; ein genaues Verzeichnis der Naturallieferungen des Hofes an die Anstalt.
- d) Das Inventar.

Am Schlusse des Jahres macht er eine gesonderte Haushaltungsrechnung und Berechnung der Anstaltskosten, sowie eine

gesonderte Landwirtschaftsrechnung mit einer Reinertragsberechnung.

Wir haben diese Art der Buch- und Rechnungsführung im Prinzip seit zirka 40 Jahren gehandhabt; sie ist allerdings auch verbessert und vervollkommen worden; sie hat sich bewährt. — Die gegenwärtige Form beobachten wir seit zirka 25 Jahren und haben sie wesentlich unserem verehrten Präsidenten, Herrn Regierungsrat Schmid, Luzern, Finanzdirektor und in solchen Sachen ein kompetenter Mann, zu danken.

Wir lassen sie im Wortlaut folgen:

Formular
der
Buch- und Rechnungsführung
der
Anstalt Sonnenberg.

Ein Beispiel aus der Praxis.

I. Liegenschafts-Rechnung pro . . .

Einnahmen.

a) Barverkauf von Produkten.

			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1.	Vieh
2.	Milch Liter:
3.	Getreide
4.	Getränke
5.	Gemüse und Kartoffeln
6.	Verschiedenes
7.	Hagelentschädigung, eventuell

b) In Natura an die Anstalt abgegeben.

1.	Erdäpfel
2.	Gemüse
3.	Obst und Getränke
4.	Milch p. Tag . . Liter	=
					Lebensmittel:	.	.
5.	Holz vom Hofe der Anstalt

c) Inventarvermehrung.

Landwirtschaftliches Inventarium auf 1. Januar
 " " " 1. Januar
 Summa der Einnahmen

Ausgaben.

1. Reparaturen an landw. Gebäuden, Brunnen und Straßenwesen
2. Vieh
3. Feldgeräte und Werkgeschirr
4. Samen
5. Futter
6. Dünger
7. Knechtenlöhne
8. Vieharzt-Konto
9. Hagelversicherung
10. Verschiedenes
11. Arbeitsvergütung an . . Zöglinge à . . Fr.
12. Verzinsung des Betriebskapitals von . . Fr. à . %
13. Kost für . . Knechte
14. Eventuell: Inventarverminderung
Summa der Ausgaben
Reinertrag der Landwirtschaft pro
Gleich der Verzinsung des Grundkapitals von . . . Fr.
= . . %
Hievon der Zins vom Anstaltsgebäude von . . . Fr.
Baukosten
Totalertrag des auf die Liegenschaft verwendeten Kapitals von . . . Fr. = . . %

II. Anstaltskosten-Berechnung pro

10. Mobiliarversicherung	
11. Jahresbericht	
12. Verschiedenes: Post und Telephon, Ausflug, Unterstützungen und Reisegelder etc.	
	Gewöhnliche Anstaltskosten
13. Reparaturen und Bauten	
14. Hauszins	

Einnahmen.

a) An Kostgeldern und Verschiedenem	
b) Arbeitsvergütung an . . Zöglinge, vide landwirtsch. Rechnung	
c) Verzinsung des Betriebskapitals	
d) Kost für . . Knechte	
	Ueberschuß der Ausgaben
Hievon ab: Ertrag der Landwirtschaft pro	
Gibt den Rückschlag auf dem Anstaltsbetriebe pro	

Derselbe kann durch die milden Gaben und durch Kapitalzinse gedeckt werden. —

III. Gewinn- und Verlustrechnung pro

Gewinn.

1. Eingegangene Jahresbeiträge, Vergabungen und Geschenke	
2. Außerordentliche Einnahmen	
3. Zinszuwachs auf Wertschriften pro	

Verlust.

	Fr. Cts. Fr. Cts.
1. Rückschlag auf dem Anstaltsbetrieb
2. Spesen für Inkasso der Jahresbeiträge, Publikationen etc.
3. Außerordentliche Ausgaben
4. Abschreibungen auf dem Inventar oder auf der Liegenschaft

Vermögensvorschlag
oder Vermögensrückschlag

IV. Vermögensbestand auf 31. Dez.

1. Liegenschaften:

Gebäude, offenes Land und Wald

2. Inventarium:

a) Hausgeräte und Lehrmittel
b) Viehstand
c) Landwirtschaftliche Geräte
d) Produktenvorräte

3. Kapitalien, samt Zins und Marchzins

4. Kassa-Saldo:

a) beim Vorsteher
b) beim Kassier

Reines Vermögen pro 31. Dez.

“ ” ” 31. Dez.

Vermögensvorschlag im Jahre

oder Vermögensrückschlag

Anmerkung: An Rechnungen folgen dann noch die Spezialguthaben: wie Allgemeiner Hülfsfonds, sowie das Verzeichnis der ausstehenden Legate etc. —

Wir kommen nun zu folgenden Schlussätzen:

1. Der Vorschlag der Buchführung und Rechnungsstellung von Herrn Naef wird den Vorstehern der Anstalten, vor allem den landwirtschaftlichen, zum Studium und zur Beachtung empfohlen. — Die darin aufgestellten Vorschläge, berechnet speziell für landwirtschaftliche Anstalten, dürfen als richtig anerkannt werden. Die Art und Weise der Durchführung aber erscheint uns nicht als ganz zweckmäßig; sie sollte einfacher und klarer sein.

2. Jede Anstalt führe diejenige Buchführung, welche für ihre Verhältnisse paßt. Die Verhältnisse der Anstalten in Bezug auf Einrichtung, Beschäftigung der Zöglinge und finanziellen Zustände sind ja sehr verschieden; so sind vor allem große Unterschiede zwischen den industriellen und landwirtschaftlichen Anstalten und ihren Betrieben und den Waisenhäusern ohne Land und ohne Industrie. — Von einer Buch- und Rechnungsführung nach gleicher Schablone kann da keine Rede sein.

3. Es dürfte gleichwohl für unsere Anstalten eine gewisse Einheit namentlich in der *Rechnungsstellung* empfohlen und angestrebt werden und zwar besonders aus zwei Gründen:

Vorab um eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu erhalten und anderseits irrgen Urteilen über Anstaltskosten beim Publikum und den Behörden entgegenzutreten. — Die Kosten der Zöglinge von Anstalten, welche bei der Anstaltskostenberechnung die Lieferung des Hofes an die Haushaltung, also Lebensmittel, Holz etc., sodann Reparaturkosten und selbst den Hauszins in Anrechnung bringen, kommen natürlich viel höher zu stehen; während die Kosten der Zöglinge in Anstalten, welche dies alles nicht berechnen, scheinbar viel niedriger sich stellen, während es in Wirklichkeit absolut nicht der Fall ist. Dadurch bilden sich unrichtige, selbst unbillige Urteile.

Die Einheit in der Rechnungsstellung sollte namentlich in 2 Punkten durchgeführt werden:

- a) In Bezug auf die *Anstaltskostenberechnung*. In derselben sollen vor allem auch die Lieferungen des Hofes an die Anstalt: Lebensmittel, Holz etc. und eventuell der Verdienst der Zöglinge verrechnet werden.
- b) In Bezug auf die *landwirtschaftliche Rechnung*, verbunden mit einer *Reinertragsberechnung*. Bei der Reinertragsberechnung kommen in die Einnahmen nebst dem Bar-erlös der verkauften Produkte: die Naturalleistungen des Hofes an die Haushaltung, nebst allfälliger Inventarvermehrung. In Ausgaben: nebst den gewöhnlichen Ausgaben für die Landwirtschaft: die Verzinsung des Betriebskapitales, Arbeitsvergütung an die Zöglinge und die Kost der Knechte und eventuell Inventarverminderung. — Da das Inventarium ein sehr variables Vermögen bildet und keinen Zins abwirft, sollte es möglichst konstant bleiben.

- c) Es darf ohne besondere Begründung vorausgesetzt werden, daß alljährlich eine genaue Vermögensbestandrechnung aufgestellt wird.

Die Führung der einzelnen Bücher richtet sich nach den besondern Verhältnissen der Anstalt und bleibt jedem Vorsteher frei gestellt.

Möge man nun diese Angelegenheit einer unbefangenen Besprechung würdigen und dann nach dem bewährten Grundsatz handeln:

„Prüfet alles und das Gute, Zweckmäßige behaltet!“